



Richtlinien der Bündner Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 11. Januar 2007 (DV Nr. 16)

1 Kurspflicht

Alle Lehrpersonen an der Bündner Volksschule und alle Kindergartenlehrpersonen mit einem Pensum von 50 % und mehr sind verpflichtet, innerhalb von drei Schuljahren mindestens 12 halbe Tage während der schul- bzw. kindergartenfreien Zeit für die Weiterbildung einzusetzen. Eine Ausnahme bilden dabei die Pflichtkurse und die schulinterne Weiterbildung, die zur Hälfte in die Schul- bzw. Kindergartenzeit fallen und für die Erfüllung der Kurspflicht trotzdem voll angerechnet werden.

Lehrpersonen, welche im Verlaufe ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende berufsbegleitende pädagogische Zusatzausbildung besuchen, können auf Antrag hin vom Amt für Volksschule und Sport von der Verpflichtung zum Besuch von Kursen im Sinne der Richtlinien während der Weiterbildungsjahre befreit werden.

2 Anerkanntes Kursangebot

2.1 Pflichtkurse:

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement obligatorisch erklärte Kurse

2.2 Schulinterne Weiterbildung (SchiWe):

Vom Amt für Volksschule und Sport anerkannte und bewilligte Weiterbildungskurse, welche ein ganzes Schulhaus-Team oder ein ganzes Schulteam als Zielgruppe haben

2.3 Intensivfortbildung:

Fortbildungsurlaube für Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen, die während mindestens 10 Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Lektionen bzw. 14 vollen Stunden pro Woche Unterricht an einer öffentlichen Schule bzw. einem öffentlichen Kindergarten im Kanton Graubünden erteilt haben.

2.4 Freiwillige Kurse:

- > der Pädagogischen Hochschule
- > des Vereins „Schule und Weiterbildung Schweiz (swch.ch)“
- > des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS)

2.5 Tätigkeit als Kursleiter bzw. Kursleiterin im Rahmen der Lehrpersonenweiterbildung

2.6 Weitere von den lokalen Schul- bzw. Kindergartenbehörden bewilligte Kurse

3 Kostenbeteiligung Kanton

Bei Pflichtkursen übernimmt der Kanton die anfallenden Kosten für Kaderausbildung, Kursleitung, Kurslokalitäten, Material und Kursunterlagen sowie Übernachtungsspesen der Teilnehmenden gemäss den Ansätzen der Personalgesetzgebung.

Bei SchiWe-Kursen übernimmt der Kanton die Hälfte der Kosten für die Kursleitung (Honorar, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisespesen) sowie die Hälfte der Pauschale für die Kursorganisation.

Bei Intensivfortbildungskursen übernimmt der Kanton die Kurskosten und zahlt Beiträge an die Stellvertretungskosten beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen.

4 Kontrolle der Kurspflicht

Die Kontrolle der Kurspflicht ist Sache der Schul- bzw. der Kindergartenbehörden.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.